



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 12.7.2012
SEC(2012) 435 final

MITTEILUNG AN DIE KOMMISSION

**von Vizepräsident Šefčovič im Einvernehmen mit dem Präsidenten,
Vizepräsidentin Reding und Herrn Füle**

**Schrittweise Einstellung von Heranführungsmaßnahmen der Kommission in Kroatien –
Einrichtung einer Vertretung der Kommission in Kroatien**

{SWD(2012) 208 final}

MITTEILUNG AN DIE KOMMISSION

**von Vizepräsident Šefčovič im Einvernehmen mit dem Präsidenten,
Vizepräsidentin Reding und Herrn Füle**

**Schrittweise Einstellung von Heranführungsmaßnahmen der Kommission in Kroatien –
Einrichtung einer Vertretung der Kommission in Kroatien**

INHALTSVERZEICHNIS

Vorbemerkung.....	4
1. Vertretung der Kommission und schrittweise Einstellung der Heranführungsmaßnahmen der Kommission in Kroatien	5
1.1. Kommunikations- und Informationsmaßnahmen der Vertretung.....	5
1.2. Sprachendienste.....	6
1.3. Schrittweise Einstellung von Heranführungsmaßnahmen der Kommission in Kroatien.....	6
2. Geschätzter Personalbedarf in den Kommissionsdienststellen in Kroatien und Beschäftigungsbedingungen	8
2.1. Anzahl der Bediensteten in der Vertretung der Kommission in Kroatien und ihre Beschäftigungsbedingungen	9
2.2. Personalfragen während des Übergangszeitraums nach dem Beitritt	10
2.2.1. Maßnahmen zur Umsetzung von Kommissionsbediensteten, die nach dem Beitritt auf ihrem Dienstposten verbleiben, und Verweildauer während des Übergangszeitraums nach dem Beitritt	10
2.2.2. Sonderregelung betreffend die materiellen Bedingungen.....	12
3. Aufbau der Kommissionsdienststellen	12
3.1. Infrastruktur.....	12
3.1.1. Vertretung der Kommission.....	12
3.1.2. Vorübergehende Unterbringung des Übergangsteams.....	13
3.2. Dienstleistungsverträge und Ausrüstungen.....	13
3.3. Archiv.....	14
4. Arbeitsprogramm und Zeitplan.....	14
5. Schlussfolgerungen.....	14

MITTEILUNG AN DIE KOMMISSION

VORBEMERKUNG

Gemäß dem am 9. Dezember 2011 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt Kroatiens¹ wird Kroatien am 1. Juli 2013 der 28. Mitgliedstaat der Europäischen Union. Der vom kroatischen Parlament am 9. März 2012 ratifizierte Beitrittsvertrag muss auch von allen 27 Mitgliedstaaten ratifiziert werden.

Am Tag vor dem Beitritt wird die unter der Leitung des Hohen Vertreters² stehende EU-Delegation in Kroatien ihre außenpolitischen Aufgaben niederlegen und geschlossen.

Am Tag des Beitritts wird eine Vertretung der Kommission in Kroatien eröffnet. Die Aufgaben einer EU-Delegation in einem Beitrittsland sind nicht dieselben wie diejenigen einer Vertretung der Kommission in einem Mitgliedstaat: Während erstere sich hauptsächlich um Heranführungsprogramme kümmert, nimmt letztere zentrale Informations- und Kommunikationsaufgaben wahr.

Zusätzlich zu den Mitarbeitern in der Vertretung verfügt die Kommission dann über Mitarbeiter im Unterstützungsteam für den Übergang nach dem Beitritt, das sich um die schrittweise Einstellung der Heranführungsmaßnahmen der Kommission (derzeit in der EU-Delegation) kümmert. Gemäß Artikel 44 der dem Beitrittsvertrag beigefügten Beitrittsakte³ kann die Kommission alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass das erforderliche Personal in Kroatien für einen Zeitraum von höchstens 18 Monaten nach dem Beitritt am 1. Juli 2013, d.h. bis zum 31. Dezember 2014, beibehalten wird. Entsprechend derselben Rechtsgrundlage gelten für in Kroatien verbleibende Bedienstete besondere Maßnahmen.

Rechtzeitige und eindeutige praktische Vorkehrungen sind notwendig, um die gegenwärtig in Kroatien ihren Dienst verrichtenden Bediensteten über die zu ergreifenden Maßnahmen zu informieren und um künftigen Erfordernissen im Hinblick auf Personal, Infrastruktur und Logistik zu genügen. An dieser ersten Umwandlung seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sind zwei verschiedene Verwaltungseinheiten beteiligt: der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) und die Kommission.

In der vorliegenden *Mitteilung an die Kommission*, die dem Kollegium zur Annahme unterbreitet wird,

¹ Vertrag zwischen dem Königreich Belgien, der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, Irland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, dem Großherzogtum Luxemburg, der Republik Ungarn, der Republik Malta, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, Rumänien, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Mitgliedstaaten der Europäischen Union) und der Republik Kroatien über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union (ABl. L 112 vom 24. April 2012).

² Gemäß Artikel 5 des Beschlusses 2010/427/EU über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD), ABl. L 201 vom 3.8.2010, S. 30.

³ Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 112 vom 24. April 2012).

1. werden die Auswirkungen der Umwandlung auf die verschiedenen Personalkategorien analysiert und Optionen unter Berücksichtigung der rechtlichen und haushaltsspezifischen Sachzwänge geprüft. Dabei muss unterschieden werden zwischen: (a) dem für die Arbeit der Vertretung der Kommission erforderlichen und (b) dem für den Abschluss der Heranführungsprogramme zuständigen und in der Übergangsphase benötigten Personal;
2. wird die Struktur der neuen Vertretung der Kommission in Kroatien einschließlich der neuen Struktur der verschiedenen Dienste in Anlehnung an bestehende Strukturen in anderen Mitgliedstaaten, insbesondere in puncto Büroräume, beschrieben. Wie bei den Erweiterungen von 2004 und 2007 ist zu berücksichtigen, dass die Vertretungen der Kommission entsprechend den von der Kommission eingegangenen politischen Verpflichtungen in denselben Gebäuden wie die Informationsbüros des Europäischen Parlaments (d.h. Haus der Europäischen Union) untergebracht werden;
3. wird die logistische Organisation der Kommissionsdienststellen in Kroatien, insbesondere in puncto Infrastruktur, Archivverwaltung, Dienstleistungsverträge und Ausrüstungen – sowohl für die Vertretung der Kommission als auch für das Unterstützungsteam für den Übergang nach dem Beitritt, beschrieben;
4. wird ein Zeitplan für die zu verabschiedenden Maßnahmen festgelegt, um zu gewährleisten, dass der Übergang optimal verläuft.

1. VERTRETUNG DER KOMMISSION UND SCHRITTWEISE EINSTELLUNG DER HERANFÜHRUNGSMASSNAHMEN DER KOMMISSION IN KROATIEN

In diesem Abschnitt werden die Maßnahmen der Kommission nach dem Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union dargelegt: Sie umfassen dauerhafte Maßnahmen (Kommunikations- und Informationstätigkeiten als Teil der neuen Vertretung der Kommission und der Sprachendienste) und vorübergehende Maßnahmen (schrittweise Einstellung der Heranführungshilfe während des 18-monatigen Übergangszeitraums nach dem Beitritt).

1.1. KOMMUNIKATIONS- UND INFORMATIONSMASSNAHMEN DER VERTRETUNG

Die Vertretung der Kommission handelt als offizielle Vertreterin der Europäischen Kommission in jedem Mitgliedstaat und dient den Interessen des Organs insgesamt. Die Vertretung erfüllt wichtige Aufgaben im Bereich Kommunikation und Information. Nach dem Beitritt setzt die neue Vertretung die in ihrem Mandat festgelegten zentralen Aufgaben um. Dazu zählen: Unterstützung des Präsidenten und der Kommissionsmitglieder, Repräsentation der Kommission, politische Information und Analyse, Kommunikation mit den Medien sowie Kontakte zu Bürgerinnen und Bürgern sowie zu Akteuren in den Mitgliedstaaten. Die Vertretungen arbeiten mit anderen Institutionen der Union, vor allem den Informationsbüros des Europäischen Parlaments und anderen Partnern, zusammen und stimmen sich gegebenenfalls mit diesen bei Themen von gemeinsamem Interesse ab.

Gemäß dem Abkommen mit dem Europäischen Parlament über die gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten in allen Hauptstädten der Mitgliedstaaten werden die Vertretung der

Kommission und das Parlament die Büroräume in einem Haus der Europäischen Union gemeinsam nutzen⁴.

Im Dezember 2006 eröffnete die EU-Delegation in Zagreb ein aus IPA-Mitteln finanziertes Informationszentrum der Europäischen Union. Ab dem Beitritt sind keine neuen Finanzierungen im Rahmen von IPA mehr möglich, und die Zuständigkeit für die Informationspolitik geht von der GD ELARG auf die GD COMM über.

Die GD COMM übernimmt die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, wozu auch eine Ausschreibung für Europe-Direct-Informationszentren gehört. Das Europe Direct-Kontaktzentrum wird auch in kroatischer Sprache arbeiten.

1.2. SPRACHENDIENSTE

Die Kommission stellt in Kroatien Sprachendienste zu Verfügung, um den örtlichen Übersetzungsbedarf zu decken, Kontakte zu den zuständigen nationalen Stellen und den einschlägigen Berufsverbänden im Sprachenbereich zu pflegen und über Auswahlverfahren, die Auswahl von Vertragsbediensteten und Ausschreibungen für freiberufliche Übersetzer zu informieren.

Deshalb richtet die GD Übersetzung (DGT) im Juli 2012 in Zagreb eine der Delegation angeschlossene kleine Außenstelle ein, die nach dem Beitritt der neuen Vertretung der Kommission in Kroatien angegliedert wird.

Die Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen der DGT und der GD COMM vom 16. Juni 2009 findet ab dem Beitritt Kroatiens entsprechende Anwendung. Die Außenstelle informiert die zentralen DGT-Dienststellen über Fragen der Landessprache.

1.3. SCHRITTWEISE EINSTELLUNG VON HERANFÜHRUNGSMASSNAHMEN DER KOMMISSION IN KROATIEN

Mit dem Beitritt und bis zum Ende des Übergangszeitraums nach dem Beitritt setzt die Kommission⁵ sowohl die verbleibende Heranführungshilfe als auch die Übergangsfazilität ohne *Ex-ante*-Kontrollen um⁶. Diese Form der Verwaltung erfordert einen für die zweite Jahreshälfte 2012 erwarteten formellen Beschluss der Kommission, der den zuständigen kroatischen Stellen die Verwaltung von EU-Mitteln überträgt. Die IPA⁷-Komponenten I bis

⁴ Mitteilung K(2005) 4010 der Kommission vom 19. Oktober 2005 über „eine interinstitutionelle Politik für die Büros der Vertretungen in der Europäischen Union“, zuletzt geändert durch Mitteilung K(2008) 3721 der Kommission vom 23. Juli 2008 zur Anpassung des Schlüssels für die Aufteilung der Kosten des Ankaufs von Gebäuden, die als „Häuser der Europäischen Union“ genutzt werden sollen, zwischen Kommission und Europäischem Parlament.

⁵ Nach erfolgreicher Prüfung des reibungslosen Funktionierens der Verwaltungs- und Kontrollsysteme gemäß Artikel 56 Absatz 2 der Haushaltsordnung.

⁶ Gemäß Artikel 29 Absatz 1 erfolgt die Vergabe von Aufträgen und von Zuschüssen für die IPA-Komponenten I und II vom Tag des Beitritts an ohne *Ex-ante*-Genehmigung der Kommission.

⁷ Das Instrument für Heranführungshilfe (IPA), das seit dem 1. Januar 2007 von der Europäischen Kommission finanzierte neue Finanzinstrument für alle Heranführungsmaßnahmen, umfasst die folgenden fünf Komponenten:

Komponente I, Übergangshilfe und Aufbau von Institutionen, unterstützt den Aufbau von Institutionen durch Maßnahmen zur Umwandlung der Stabilisierung und des Übergangs in eine demokratische Gesellschaft und Marktwirtschaft. Sie steht allen Bewerberländern und potentiellen Bewerberländern offen und wird von der GD ELARG verwaltet. Nach dem Beitritt werden die Programme 2009–2013

IV werden derzeit in der EU-Delegation von operativen und Finanzteams dezentral mit *Ex-ante*-Kontrolle verwaltet. Die Komponente V wird bereits von den nationalen Behörden ohne *Ex-ante*-Kontrolle durch die EU-Delegation durchgeführt.

In Bezug auf die IPA-Komponenten I und II sowie auf die Verwaltung der Übergangsfazilität muss sich das Übergangsteam nach dem Beitritt mit folgenden zentralen Fragen befassen:

- Erteilung des operativen Sichtvermerks für Anträge auf Mittelzuweisung, einschließlich der Bestätigung, dass das bestehende Durchführungssystem angemessen ist, und dass die Mittel rechtmäßig und ordnungsgemäß nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwendet werden.
- Begleit- und Kontrollaufgaben, insbesondere *Ex-post*-Kontrollen geschlossener Verträge, angemessene und enge Begleitung der Programmdurchführung (z.B. Vor-Ort-Kontrollen, Teilnahme an verschiedenen Ausschüssen), Prüfung und Beurteilung von Anträgen auf Programm- und Projektänderungen (z.B. Verlängerungen, erneute Zuweisungen) sowie Input für Berichterstattung und Programmplanung.
- Audits und Evaluierungen durch das Übergangsteam (oder von ihm in Auftrag gegeben) können ebenfalls anfallen.

Im Zusammenhang mit den IPA-Komponenten III und IV werden vom Tag des Beitritts an alle Projekte im Rahmen der EFRE-⁸ bzw. ESF-Vorschriften⁹ verwaltet. Nach dem Beitritt werden diese Programme im Rahmen der geteilten Verwaltung von Kroatien und der Kommission umgesetzt. Die Kommission (GD REGIO und GD EMPL) ist, wie in der Strukturfondsverordnung beschrieben, für die Ausführung des Haushaltsplans verantwortlich. Auch wenn die Aufgaben des Übergangsteams bei diesen Komponenten begrenzt sind, muss

(rund 184 Mio. EUR) weiter durchgeführt (ausstehende Verträge und Zahlungen).

Komponente II, Grenzüberschreitende Zusammenarbeit, zwischen Bewerberländern und potentiellen Bewerberländern und mit EU-Mitgliedstaaten (offen für alle Bewerberländer und potentielle Bewerberländer, verwaltet von der GD ELARG für Programmzuweisung mit westlichen Balkanländern bzw. GD REGIO bei transnationalen Kooperationsprogrammen). Nach dem Beitritt stehen noch rund 10 Mio. EUR aus den Programmen 2009-2013 zur Verfügung.

Komponente III, Regionalentwicklung, finanziert Investitionen und technische Unterstützung in Bereichen wie Verkehr, Umweltschutz und wirtschaftliche Zusammenhalt (nur für Bewerberländer, verwaltet von der GD REGIO). Der zum Zeitpunkt des Beitritts noch verfügbare Höchstbetrag der Verpflichtungen aus Zuweisungen 2007-2013 für die IPA-Komponente III beläuft sich auf 204 Mio. EUR (Mittelzuweisungen 2010-2013).

Komponente IV, Entwicklung der Humanressourcen, unterstützt Bewerberländer bei der Politikgestaltung und der Vorbereitung auf die Umsetzung und Durchführung der Kohäsionspolitik der Gemeinschaft sowie insbesondere bei ihren Vorbereitungen auf den ESF. Sie wird von der GD EMPL verwaltet. Der zum Zeitpunkt des Beitritts noch verfügbare Höchstbetrag der Verpflichtungen aus Zuweisungen 2007-2013 für die IPA-Komponente IV beläuft sich auf 57 Mio. EUR (Mittelzuweisungen 2010-2013).

Komponente V, Entwicklung des ländlichen Raums, steht nur Bewerberländern offen und wird von der GD AGRI verwaltet. Im Rahmen dieser Komponente soll Kroatien auf die Planung, Umsetzung und Verwaltung des Fonds für die ländliche Entwicklung vorbereitet werden. Die Komponente V wird bereits ohne *Ex-ante*-Kontrollen durchgeführt. Zum Zeitpunkt des Beitritts stehen im Rahmen dieser Komponente noch maximal 106 Mio. EUR zur Verfügung.

⁸ Gemäß Anhang III, Ziff. 7 Regionalpolitik und Koordinierung der strukturellen Instrumente, zur Beitrittsakte gehen alle IPA-Mittel der Komponente Regionalentwicklung (III) am Tag des Beitritts auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) über.

⁹ Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25), geändert durch den Vertrag über den Beitritt Kroatiens.

die ordnungsgemäße Übergabe der Akten an die zentralen Dienststellen ebenso gewährleistet werden wie die Beibehaltung einiger Begleitmaßnahmen¹⁰.

Da der Übergangszeitraum auf 18 Monate begrenzt ist, verbleiben die für die Heranführungsprogramme zuständigen Bediensteten¹¹ in Kroatien, bis die verbleibenden Aufgaben wieder an die zentralen Kommissionsdienststellen zurückgehen, was spätestens am 31. Dezember 2014 der Fall sein wird.

Bezüglich der Räumlichkeiten und anderer Logistikkosten im Zusammenhang mit den während der Auslaufphase verbleibenden Bediensteten sind Entscheidungen zu treffen. Der entsprechende Finanzbedarf ist im Rahmen des normalen Haushaltsverfahrens zu klären. Die Aufgaben und Funktionen des derzeit in der EU-Delegation Dienst tuenden Personals, das auch nach dem Beitritt in Kroatien im Dienst bleiben muss, werden sich nicht wesentlich ändern. Die Bediensteten stehen weiterhin unter der Leitung und Verantwortung ihrer jeweiligen Herkunfts-GD, an deren Aufgabe sich diesbezüglich nichts ändert. Zusätzlich zu dem Personal, das während des Übergangszeitraums die Hilfsprojekte in Kroatien verwaltet, muss die GD ELARG in den zentralen Dienststellen über eine angemessene Personalstärke für auslaufende Maßnahmen nach dem Beitritt verfügen.

2. GESCHÄTZTER PERSONALBEDARF IN DEN KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN IN KROATIEN UND BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN

Dieser Abschnitt beschäftigt sich mit dem geschätzten Personalbedarf in der Vertretung der Kommission in Kroatien und mit den Beschäftigungsbedingungen für die Mitarbeiter in der neuen Vertretung sowie für die Bediensteten, die während des 18-monatigen Übergangszeitraums nach dem Beitritt weiterhin in Kroatien bleiben müssen.

Am 1. April 2012 waren in der EU-Delegation in Kroatien insgesamt 65 Mitarbeiter beschäftigt, davon 53 Kommissionsbedienstete (5 Beamte, 13 Vertragsbedienstete¹² und 35 örtliche Bedienstete¹³). Die übrigen Mitarbeiter gehören dem EAD an.

Geschätzter Personalbedarf nach dem Beitritt Kroatiens:

- 21 Vollzeitäquivalente (VZÄ) in der Vertretung der Kommission (GD COMM) und 1 VZÄ in der Außenstelle (DGT). Diese Mitarbeiter sind für ständige Maßnahmen in den Bereichen Kommunikation und Sprache zuständig.
- 37 VZÄ, die das Übergangsteam bilden (30 VZÄ von der GD ELARG, davon 5 Beamte und 25 VZÄ, 4 VZÄ von der GD REGIO und 3 VZÄ aus der GD EMPL).

¹⁰ Fortlaufende Unterrichtung über die Begleitmaßnahmen der kroatischen Behörden, Unterstützung bei der Feststellung von Fortschritten oder potentiellen Problemen, Teilnahme an Auftaktsitzungen von Prüfern der Kommission.

¹¹ Bei den Mitgliedern des Übergangsteams handelt es sich um Beamte und Vertragsbedienstete.

¹² Von den 13 Vertragsbediensteten der Kommission werden elf aus dem Haushalt der GD ELARG, die verbleibenden zwei aus dem Haushalt der GD REGIO finanziert.

¹³ Von den 35 örtlichen Bediensteten der Kommission werden 27 aus dem Haushalt der GD ELARG, vier aus dem Haushalt der GD REGIO und weitere vier aus dem Haushalt der GD EMPL finanziert.

Die **Beschäftigungsbedingungen** innerhalb und außerhalb der Union unterliegen nicht den gleichen Bestimmungen. Daher bleiben die Verwaltungseinheiten, denen die Bediensteten ursprünglich unterstanden, für Folgemaßnahmen und Auswirkungen im Bereich Personalwesen zuständig.

Da die Rahmenregelung zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für die **örtlichen Bediensteten** der Europäischen Kommission in einem Drittland¹⁴ ab dem Zeitpunkt des Beitritts in Kroatien nicht mehr gilt, werden alle befristeten und unbefristeten Verträge von örtlichen Bediensteten mit Wirkung vom 30. Juni 2013 auslaufen (befristete Verträge) bzw. beendet (unbefristete Verträge). Die betroffenen Mitarbeiter werden förmlich über die rechtlichen und sich aus dem Statut ergebenden Verpflichtungen informiert. Ihre Ansprüche werden unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften festgestellt und abgerechnet. Der EAD unterrichtet seine eigenen örtlichen Bediensteten über die Beendigung ihrer Verträge und wickelt die administrativen und finanziellen Folgen der Beendigung ihrer Verträge mit der EU-Delegation in Kroatien ab.

Verträge nach Artikel 3a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten (BBSB) können nach einem **vereinfachten Auswahlverfahren für Vertragsbedienstete**¹⁵ für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren gewährt werden (vorübergehende – am 31. Dezember 2014 endende – Ausnahme von den bestehenden allgemeinen Durchführungsbestimmungen betreffend die Einstellung von Vertragsbediensteten¹⁶). Solche Verträge können entsprechend den in der Vertretung und im Übergangsteam benötigten Anforderungsprofilen angeboten werden. Eine Verlängerung dieser Verträge über den ursprünglichen Zeitraum von drei Jahren hinaus ist nur auf der Grundlage der geltenden Vorschriften möglich.

Der EAD ist zuständig für die Laufbahnentwicklung seiner eigenen, derzeit in der EU-Delegation beschäftigten Bediensteten, und zwar bis zum letzten Tag vor dem Beitritt, d.h. dem 30. Juni 2013.

2.1. ANZAHL DER BEDIENSTETEN IN DER VERTRETUNG DER KOMMISSION IN KROATIEN UND IHRE BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN

Der GD COMM werden zur Verwaltung der Vertretung der Kommission und zur Ausführung ihrer Aufgaben 21 VZÄ zugewiesen, die im Folgenden aufgeschlüsselt werden. Diese Bediensteten sind schrittweise zentral zu rekrutieren. Die **Vertretung der Kommission in Kroatien** beschäftigt zwei Kategorien von Mitarbeitern: Beamte und Vertragsbedienstete. Die Gesamtzahl von 21 VZÄ umfasst acht Beamte und 13 Vertragsbedienstete. Die GD COMM ist zuständig für die Auswahl geeigneter Bewerber für die Vertretung der Kommission.

¹⁴ Verwaltungsmittelungen, Sonderausgabe vom 26. Juni 1990. Auf örtliche Bedienstete mit einem unbefristeten Vertrag findet Artikel 18 Absatz 5 der Rahmenregelung zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für die örtlichen Bediensteten der Europäischen Kommission in einem Drittland Anwendung. Bedienstete, die mindestens drei Jahre beschäftigt waren, erhalten ein Abgangsgeld. Die Beiträge zur zusätzlichen Altersvorsorge werden den betreffenden Bediensteten zurückgezahlt.

¹⁵ Die Bedingungen und Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung der zeitlich begrenzten Ausnahmeregelung sind in einem spezifischen Beschluss der Kommission festgelegt.

¹⁶ Beschluss K(2011) 1264 der Kommission vom 2.3.2011 mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 79 Absatz 2 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union über die Bedingungen für den Einsatz der von der Kommission gemäß Artikel 3a und Artikel 3b dieser Beschäftigungsbedingungen eingestellten Vertragsbediensteten.

Vorbehaltlich der verfügbaren Mittel und nach einer Bedarfsanalyse könnten in bestimmten Fällen Zeitverträge (Typ AT2b) angeboten werden, um nach dem Beitritt und bis zur Ernennung von Beamten einen reibungslosen Übergang zu ermöglichen. Diese Bediensteten fallen unter die Personalausstattung der GD COMM.

Die Außenstelle der DGT in Kroatien wird mit einem Beamten besetzt.

2.2. PERSONALFRAGEN WÄHREND DES ÜBERGANGSZEITRAUMS NACH DEM BEITRITT

Während des Übergangszeitraums nach dem Beitritt (1. Juli 2013 – 31. Dezember 2014) werden in Kroatien weiterhin 37 VZÄ für die Abwicklung der Heranführungsprogramme benötigt. Es handelt sich hierbei um fünf Beamte und 32 VZÄ. Von diesen 32 VZÄ stammen sieben von der GD REGIO bzw. der GD EMPL und verbleiben bis zu sechs Monaten in Kroatien. Die übrigen 25 VZÄ stammen von der GD ELARG. Ihre Anzahl wird bis zum Ende des 18-monatigen Übergangszeitraums nach dem Beitritt schrittweise auf null reduziert. Vorbehaltlich des dienstlichen Interesses erhalten die VZÄ fortlaufende/verlängerte Verträge von ihrer jeweiligen Herkunfts-GD (GD ELARG, REGIO und EMPL) oder werden von diesen GDs für einen Zeitraum eingestellt, der am 1. Juli 2013 beginnt und spätestens am 31. Dezember 2013 (GD REGIO und GD EMPL) bzw. am 31. Dezember 2014 (GD ELARG) endet. Die 37 VZÄ stehen weiterhin unter der Leitung und Verantwortung ihrer jeweiligen Herkunfts-GD, an deren operativer Aufgabe sich diesbezüglich nichts ändert. Die GD ELARG wird den Standort von Brüssel aus beaufsichtigen und sich gegebenenfalls mit den anderen Herkunfts-GDs abstimmen.

Gemäß Artikel 44 der Beitrittsakte gelten für Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete, denen vor dem Beitritt Planstellen in Kroatien zugewiesen wurden und die ihren Dienst nach dem Beitritt weiterhin in Kroatien zu verrichten haben, während des Übergangszeitraums nach dem Beitritt die gleichen finanziellen und materiellen Bedingungen, wie sie vor dem Beitritt gemäß Anhang X zum Statut¹⁷ und Titel IV (Kapitel 11) der BBSB¹⁸ angewandt wurden.

2.2.1. MASSNAHMEN ZUR UMSETZUNG VON KOMMISSIONSBEDIENSTETEN, DIE NACH DEM BEITRITT AUF IHREM DIENSTPOSTEN VERBLEIBEN, UND VERWEILDAUER WÄHREND DES ÜBERGANGSZEITRAUMS NACH DEM BEITRITT

Grundsätzlich bemühen sich die jeweiligen Herkunfts-GDs (GD ELARG, REGIO und EMPL) in Zusammenarbeit mit dem COMDEL-Koordinierungsausschuss (der sich mit dem EAD abstimmt) falls erforderlich und unter genauer Beachtung der Vorschriften für die Personalverwaltung in den Delegationen¹⁹ gemäß ihrer Fürsorgepflicht, Umsetzungen und die

¹⁷ In Anhang X zum Statut sind die Sondervorschriften für Beamte, die in einem Drittland Dienst tun, festgelegt. Diese unterscheiden sich natürlich von der für die Beamten in den Vertretungen in den Mitgliedstaaten geltenden Regelung.

¹⁸ In Kapitel 11 von Titel IV der BBSB sind die Sonder- und Ausnahmebestimmungen für Vertragsbedienstete in Drittländern festgelegt.

¹⁹ Bei Vertragsbediensteten in Delegationen (Artikel 3a der BBSB) kommt es auf die Situation des Bediensteten an (Artikel 9 der allgemeinen Durchführungsbestimmungen):

Hat der Vertragsbedienstete bereits einen unbefristeten Vertrag, behält er ihn, auch wenn er in einer anderen Funktionsgruppe eingestellt wird.

Verfügt der Vertragsbedienstete noch nicht über einen unbefristeten Vertrag und verbleibt er in

Wiedereingliederung der Bediensteten, die zur Kommission zurückkehren oder zum EAD versetzt werden, nach Möglichkeit zu erleichtern, und zwar unter Berücksichtigung des Grundsatzes der guten Verwaltungspraxis und der verfügbaren Mittel.

Zur EU-Delegation in Kroatien abgestellte Kommissionsbeamte, deren Aufgaben nach dem Beitritt bzw. nach dem Übergangszeitraum nach dem Beitritt nicht mehr erforderlich sind, kehren in ihre Herkunfts-GDs zurück. Dies ist nicht der Fall, wenn sie sich im Rahmen des Rotationsverfahrens erfolgreich auf eine andere Kommissionsstelle in einer EU-Delegation beworben haben oder für eine in einer anderen GD der Kommission ausgeschriebene Stelle oder im Zuge eines interinstitutionellen Austauschs mit dem EAD entweder am Sitz oder in einer EU-Delegation ausgewählt wurden.

Die Verpflichtung, zwei Jahre auf einem Dienstposten zu verbleiben, bevor ein kommissionsinterner Wechsel möglich ist, wird für diese Beamten aufgehoben.

Die Reihenfolge der Abberufung richtet sich nach der jeweiligen Funktion (und somit Herkunfts-GD):

- (a) 30 VZÄ (5 Beamte und 25 VZÄ) der GD ELARG²⁰ werden weiterhin in Kroatien benötigt, um die Heranführungsprogramme zu verwalten. Ihre Anzahl wird (je nach Bedarf der GD ELARG) bis spätestens 31. Dezember 2014 schrittweise auf null reduziert.
- (b) 4 VZÄ der GD REGIO könnten maximal sechs Monate nach dem Beitritt bleiben, um ihre Arbeiten abzuschließen (IPA-Komponente III) und Übergabeakten für die zentralen Dienststellen auszuarbeiten.
- (c) 3 VZÄ der GD EMPL könnten maximal sechs Monate nach dem Beitritt bleiben, um ihre Arbeiten an der IPA-Komponente IV abzuschließen²¹.

Für die finanzielle und administrative Betreuung des Übergangsteams, dem Bedienstete der GD ELARG, REGIO und EMPL angehören, ist die GD ELARG²² in enger Zusammenarbeit mit den übrigen betroffenen GDs zuständig.

Damit für die Durchführung der Übergangsmaßnahmen die passenden Anforderungsprofile zur Verfügung stehen, gilt das in Abschnitt 2 beschriebene vereinfachte Verfahren zur Auswahl von Vertragsbediensteten für die Punkte a), b) und c).

derselben Funktionsgruppe, gilt bei der Berechnung der für einen unbefristeten Vertrag notwendigen Zeit der Grundsatz der Vertragskontinuität.

Wird der Vertragsbedienstete in einer anderen Funktionsgruppe eingestellt, werden die früheren Verträge für den unbefristeten Vertrag nicht berücksichtigt.

²⁰ Die am 1. April 2012 in der EU-Delegation in Kroatien beschäftigten und aus dem Haushalt der GD ELARG finanzierten Bediensteten gehören den folgenden Kategorien an: 5 Beamte, 11 Vertragsbedienstete und 27 örtliche Bedienstete.

²¹ Gewährleistung eines reibungslosen Übergangs mit den nationalen Behörden von IPA IV zu einem ESF-Programm im Rahmen der geteilten Verwaltung und Erstellung von Übergabeakten für die zentralen Dienststellen.

²² Haushaltslinie 22 01 04 02 ist anwendbar für aus der BA-Linie „Einstellung der Heranführungshilfe“ finanziertes externes Personal und Infrastruktur und XX 01 01 01 für Beamte.

2.2.2. SONDERREGELUNG BETREFFEND DIE MATERIELLEN BEDINGUNGEN

Gemäß der in Artikel 44 der Beitrittsakte verankerten Sonderregelung haben Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete, die während des Übergangszeitraums nach dem Beitritt in Kroatien bleiben, dieselben Ansprüche wie außerhalb der Union dienstlich verwendete Statutsbedienstete der Kommission – insbesondere im Hinblick auf Dienstbezüge, Unterbringung, Krankenversicherung und Erziehungszulage.

Die GD ELARG ist für die administrative und finanzielle Abwicklung dieser Sonderregelung zuständig und erhält die entsprechenden Mittel.

Für Büroräume, Logistikkosten und das für die während des Übergangszeitraums verbleibenden Bediensteten notwendige EDV-System sind ebenfalls Haushaltsmittel bereitzustellen.

Bis spätestens 16. April 2013 melden die Herkunfts-GDs (ELARG, REGIO und EMPL) der GD HR ihre Mitarbeiter für das Übergangsteam, damit die administrativen Vorbereitungen (einschließlich der Rechtsvorschriften gemäß Artikel 44 der Beitrittsakte) für das Übergangsteam fristgerecht abgeschlossen werden.

3. AUFBAU DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

3.1. INFRASTRUKTUR

3.1.1. VERTRETUNG DER KOMMISSION

Bei allen Infrastrukturfragen im Zusammenhang mit der neuen Vertretung der Kommission in Zagreb ist die für die Europäische Kommission und das Europäische Parlament geltende interinstitutionelle Politik zu berücksichtigen, wonach die gemeinsame Nutzung von Gebäuden als „Häuser der Europäischen Union“ vorgesehen ist.

Am 23. März 2012 haben die Europäische Kommission und das Europäische Parlament in Zagreb gemeinsam mit der Suche nach einer geeigneten Immobilie für die Dienststellen beider Organe begonnen. Die neuen Räumlichkeiten sollen ab dem 1. Juli 2013 betriebsbereit sein.

Die Suche erfolgt nach gängigen Kriterien wie Sichtbarkeit, Nähe zu den Regierungsstellen und dem politischen Zentrum der Stadt, Nutzfläche im Verhältnis zur Anzahl der Bediensteten, Sicherheitsanforderungen usw. Auf der Grundlage der Ergebnisse ihrer Suche werden die Kommission und das Europäische Parlament über den künftigen Standort des „Hauses der Europäischen Union“ in Zagreb entscheiden.

In den Haushaltsmitteln sind die notwendigen Beträge für das Gebäude, die benötigten Ausrüstungen und den Gesamtbetrieb enthalten.

Die Kommission (in Gestalt der GD COMM, die auf der Grundlage des Rahmenvertrags mit der GD DIGIT tätig wird) sorgt für die Netzanbindung im neuen Gebäude der Vertretung.

3.1.2. VORÜBERGEHENDE UNTERBRINGUNG DES ÜBERGANGSTEAMS

Die GD ELARG ist zuständig für die vertragliche und finanzielle Betreuung des Übergangsteams, wozu Logistik, Infrastruktur und IT-Dienste ebenso zählen wie die Sonderregelung betreffend die materiellen Bedingungen gemäß Artikel 44 der Beitrittsakte sowie entsprechend Anhang X zum Statut und Kapitel 11 von Titel IV der BBSB²³.

Das Übergangsteam wird am derzeitigen Sitz der EU-Delegation²⁴ untergebracht und von der GD ELARG betreut.

3.2. DIENSTLEISTUNGSVERTRÄGE UND AUSRÜSTUNGEN

Da alle von der EU-Delegation geschlossenen Verträge mit ihrer Auflösung enden, werden die zuständigen Kommissionsdienststellen im Laufe des Jahres 2012 prüfen, ob diese Verträge vom EAD auf die Kommission übergehen sollen.

Darüber hinaus werden die Kommission (GD ELARG) und der EAD gemeinsam eine Bestandsaufnahme der gesamten Ausrüstung der ehemaligen EU-Delegation (einschließlich IT-Ausrüstung) vor ihrer Auflösung vornehmen.

Der EAD und die Kommission (GD ELARG, falls notwendig mit Unterstützung der zuständigen Dienststellen) erstellen ein detailliertes Inventar und prüfen, welche Sachwerte bei der GD ELARG (für ihre Bediensteten während des Übergangszeitraums nach dem Beitritt) verbleiben und/oder von den jeweiligen Kommissionsdienststellen (zur kommissionsinternen Verwendung in einer anderen EU-Delegation) übernommen bzw. vom EAD ausgesondert werden²⁵.

Die GD COMM unterstützt die GD ELARG beim Abschluss der notwendigen Telekommunikationsverträge, deren Laufzeit sich mit dem am 31. Dezember 2014 endenden Übergangszeitraum deckt.

Um den Bediensteten der GD ELARG weiterhin ein IT-Umfeld zur Verfügung zu stellen, das den Standards der zentralen Dienststellen entspricht, wird das IT-Team der GD ELARG die vom EAD übergebene notwendige IT-Ausrüstung neu konfigurieren. Ab Juli 2013 werden die IT-Helpdesks der GD ELARG und der GD COMM im Rahmen der Konsolidierung der IT-Infrastruktur (ITIC) von der GD DIGIT verwaltet. Bis zum Ende des Übergangszeitraums nach dem Beitritt teilt die GD COMM ihre nutzernahen IT-Dienste vor Ort in Zagreb mit der GD ELARG.

²³ Haushaltslinie 22 01 04 02 ist anwendbar für externes Personal und Infrastruktur, und XX 01 01 01 für Beamte.

²⁴ Im Mietvertrag für den jetzigen Sitz der EU-Delegation in Zagreb ist eine sechsmonatige Kündigungsfrist vorgesehen. Erforderlichenfalls wird die GD ELARG eine Verlängerung des Mietvertrags aushandeln.

²⁵ Im letzteren Fall vereinbaren die Kommission und der EAD, wie die erzielten Einnahmen dem Kommissionshaushalt zugeführt werden, falls es sich um ursprünglich kommissionseigene Vermögensgegenstände handelt, die aus administrativen (oder operativen) Haushaltslinien der Kommission finanziert wurden.

3.3. ARCHIV

Die Rückführung des Delegationsarchivs zu den zentralen Kommissionsdienststellen und gegebenenfalls zum EAD ist vom EAD und von der Kommission gemeinsam zu organisieren. Diese Rückführung erfolgt entsprechend den für die Kommission geltenden Leitlinien²⁶.

Bei den Delegationsakten handelt es sich im Wesentlichen um Finanzunterlagen, Personalakten und Akten zu politischen Themen. Die Finanzunterlagen der Delegation (im Zusammenhang mit Programmen, Projekten und Zuschüssen) gehen zur weiteren Bearbeitung durch die jeweilige Herkunfts-GD (GD ELARG, REGIO und EMPL) zurück an die zentralen Kommissionsdienststellen. Personalakten von Kommissionsbediensteten gehen an die GD HR, Personalakten von EAD-Bediensteten gehen an den EAD. Politische Delegationsakten, die Erweiterungsaspekte betreffen, gehen zurück an die zentralen Kommissionsdienststellen und werden von der GD ELARG weiter verwaltet.

4. ARBEITSPROGRAMM UND ZEITPLAN

Der beigefügte Anhang enthält das Arbeitsprogramm und den Zeitplan für die jeweiligen Kommissionsdienststellen zur Durchführung der in dieser Mitteilung genannten Maßnahmen.

Zur Überwachung der Durchführung wird eine Monitoring-Gruppe eingesetzt; für die Koordinierung bis zum Abschluss aller geplanten Arbeiten ist die GD HR zuständig. Der EAD wird gegebenenfalls in der Monitoring-Gruppe vertreten sein. Bis zum 31. Dezember 2014 berichtet die GD HR Vizepräsident Šeřčovič halbjährlich über den Stand der schrittweisen Einstellung der Übergangsmaßnahmen nach dem Beitritt.

Bei der Erstellung dieses Programms wurde davon ausgegangen, dass der Beitritt am 1. Juli 2013 erfolgt.

5. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Europäische Kommission wird gebeten,

- die Einrichtung einer von der GD COMM zu verwaltenden Vertretung der Kommission in Kroatien zu beschließen und das vorgeschlagene Arbeitsprogramm einschließlich des Zeitplans anzunehmen;
- die in der vorliegenden *Mitteilung an die Kommission* dargelegten Bestimmungen zur Kenntnis zu nehmen;
- das dazugehörige *Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen zur administrativen Vorbereitung der Erweiterung (Kroatien)* zur Kenntnis zu nehmen;
- die betreffenden Dienststellen, namentlich die GD HR, ELARG, COMM, EMPL, REGIO, DEVCO und DGT mit der Durchführung des Arbeitsprogramms gemäß dem festgelegten Zeitplan einschließlich des 18-monatigen Übergangszeitraums nach dem Beitritt zu beauftragen, und der GD HR die Koordinierung zu übertragen;

²⁶ <http://www.cc.cec/home/dgserv/sg/edomec/index.cfm?lang=de>.

- die GD HR, ELARG und COMM zu beauftragen, die betreffenden Kommissionsbediensteten in Kroatien regelmäßig über die Auswirkungen der Durchführung der in dieser *Mitteilung* beschriebenen Maßnahmen zu unterrichten;
- Vizepräsident Šefčovič zu ersuchen, das Kollegium regelmäßig über den Stand der schrittweisen Einstellung der Übergangsmaßnahmen nach dem Beitritt zu informieren.